



Bern, 21.09.2020

No 071-16.1 EC

Zirkular

R-30

---

# Inkrafttreten des Freihandelsabkommens EFTA-Ecuador auf den 1.11.2020

---

## 1 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des Freihandelsabkommens werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif [Tares](#) angepasst. Ab dem gleichen Zeitpunkt werden Ecuador die Zollpräferenzen nach dem Allgemeinen Präferenzsystem für Entwicklungsländer nicht mehr gewährt.

## 2 Ursprungsbestimmungen

### 2.1 Prinzip

#### 2.1.1 Territorialer Anwendungsbereich

- EFTA-Länder
- Ecuador

#### 2.1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs.

### 2.2 Ursprungsregeln

#### 2.2.1 Ursprungs- und Listenregeln

Die Ursprungsregeln sind in [Anhang I](#) des Freihandelsabkommens, die Listenregeln in [Appendix 1](#) zu Anhang I aufgeführt.

#### 2.2.2 Toleranzen

Es besteht bei den Listenregeln eine allgemeine Werttoleranz von 10% des Ab-Werk Preises des Erzeugnisses für Nicht-Ursprungs-Vormaterialien. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse der Kapitel 50-63, bei denen die Toleranz 10% des Gesamtgewichts des Erzeugnisses beträgt. Diese Toleranzen gelten auch in Fällen, bei denen eine Listenregel „wholly obtained“ verlangt. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse, bei denen die vollständige Gewinnung oder Erzeugung nach Artikel 3 des Anhangs I geltend gemacht werden soll.

#### 2.2.3 Ursprungskumulation

Im Rahmen des Abkommens EFTA-Ecuador ist die Kumulation von Ursprungswaren der EFTA-Länder und Ecuadors vorgesehen. Zudem kann mit Vormaterialien aus Kolumbien und Peru kumuliert werden. Bei diesen Vormaterialien muss es sich um Ursprungserzeugnisse im Rahmen des jeweiligen Abkommens handeln, die in den EFTA-Ländern oder Ecuador bearbeitet oder in ein Erzeugnis integriert werden; die Weitergabe des Ursprungs für unverändert (weder bearbeitet noch in ein Erzeugnis

integriert) weitergeleitete Waren aus Kolumbien und Peru ist nicht möglich. Die Listenregeln müssen nicht dieselben sein wie im EFTA-Ecuador Abkommen. Eine Kumulation mit Vormaterialien anderer Länder ist nicht erlaubt.

#### **2.2.4 Drawback**

Es ist kein Drawbackverbot vorgesehen.

#### **2.2.5 "Non-alteration"-Regel**

Dieses Abkommen sieht die "Non-alteration"-Regel vor, d.h. die eingeführten Ursprungswaren müssen dieselben sein, die aus der Vertragspartei ausgeführt worden sind. Sie dürfen unterwegs nicht in unerlaubter Art und Weise be- oder verarbeitet worden sein und müssen permanent unter Zollkontrolle gestanden haben (siehe [Artikel 14](#) des Anhangs I). Die Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten ist erlaubt.

#### **2.2.6 Buchmässige Trennung**

Das Abkommen sieht die Möglichkeit der buchmässigen Trennung von Vormaterialien vor.

### **2.3 Ursprungsnachweis / Ermächtigter Ausführer**

#### **2.3.1 Ursprungsnachweis**

Das Abkommen sieht zwar zurzeit auch noch die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vor, diese wurde aber nur auf spezifischen Wunsch von Ecuador aufgenommen und könnte bald aus dem Abkommen gelöscht werden. Die Ursprungserklärung ist in Englisch oder Spanisch auszufertigen (siehe Anhang).

##### **2.3.1.1 Ausfuhr aus der Schweiz**

Als Ursprungsnachweis für die Ausfuhr von Waren aus der Schweiz soll ausschliesslich die Ursprungserklärung gemäss [Appendix 3](#) des Anhangs I ausgefertigt werden. Sie kann - unabhängig vom Warenwert - durch den Ausführer ausgefertigt werden.

##### **2.3.1.2 Einfuhr in die Schweiz**

Für die Ausfuhr von Waren aus Ecuador sind die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gemäss [Appendix 2](#) oder die Ursprungserklärung gemäss [Appendix 3](#) für Ermächtigte Ausführer vorgesehen. Für andere Ausführer ist die Ursprungserklärung bis zu einem Gesamtwert an Ursprungswaren von 6000 Euro vorgesehen.

#### **2.3.2 Ermächtigte Ausführer**

Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterschriftsleistung in der Ursprungserklärung befreit.

Die bestehenden Bewilligungen der Schweiz erstrecken sich auch auf dieses Abkommen.

#### **2.3.3 Verzicht auf Ursprungsnachweis; Wertlimiten**

##### **2.3.3.1 Einfuhr in die Schweiz**

Sendungen von Privatperson an Privatperson mit Ursprungswaren im Gesamtwert von nicht mehr als CHF 1000.- können ohne Ursprungsnachweis zum Präferenzansatz veranlagt werden, sofern die Bedingungen von [Artikel 80a](#) der Zollverordnung vom 1. November 2006<sup>1</sup> gegeben sind.

##### **2.3.3.2 Einfuhr nach Ecuador**

Das Abkommen sieht dafür nur eine „Kann“-Regelung vor. Ausführer, welche von einem allfälligen Verzicht auf Ursprungsnachweise profitieren wollen, seien für die genauen Regelungen an die ecuadorianischen Behörden verwiesen.

---

<sup>1</sup> ZV; SR 631.01

## 2.4 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware<sup>2</sup> abhängig, so sind die Bestimmungen der [Artikel 50–54](#) der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung bei der Eidg. Zollverwaltung hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen steht der Dienst Wirtschaftsmassnahmen gerne zur Verfügung (Tel. 058 462 65 73).

## 3 Zollabbau bei der Einfuhr nach Ecuador

Für die meisten Erzeugnisse der Kapitel 25-97 ist der Zollabbau asymmetrisch. Während die EFTA-Länder ihre Zölle mit Inkrafttreten in einem Schritt aufheben, erfolgt die Zollermässigung/-befreiung in Ecuador schrittweise.

Der Zollabbau ist im Detail unter dem folgenden Link ersichtlich: [Ecuador Schedule of Tariff Commitments](#).

## 4 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziellen Veranlagung im Rahmen des Abkommens gelangen. In diesen Fällen besteht bis zum 31.10.2021 die Möglichkeit, im Ausfuhrland einen Ursprungsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung) auszustellen/auszufertigen. Dieser muss nach dem Inkrafttreten des Abkommens ausgestellt/ausgefertigt werden.

## 5 Provisorische Veranlagung bei der Einfuhr

Wenn zum Zeitpunkt der Zollanmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, kann die anmeldepflichtige Person für Waren, die unter das Abkommen fallen, die provisorische Einfuhrveranlagung beantragen. Nach gängiger Verwaltungspraxis ist der Ursprungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nachzureichen (Gültigkeitsfrist provisorische Veranlagung; die anmeldepflichtige Person kann zudem vor Ablauf der Frist schriftlich und begründet um eine Fristverlängerung nachsuchen).

Wurde der Antrag auf provisorische Veranlagung unterlassen, kann die Zollanmeldung zum Präferenzansatz nur nachgeholt werden, sofern alle Voraussetzungen nach [Artikel 34](#) Zollgesetz<sup>3</sup> vollumfänglich erfüllt sind. Das heisst u.a., dass der Ursprungsnachweis (auch nachträglich ausgefertigt) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestanden haben muss, und die anmeldepflichtige Person fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen seit dem Verlassen des Zollgewahrsams) bei der zuständigen Zollstelle Antrag stellt.

## 6 Dokumente

Das vollständige Abkommen EFTA-Ecuador ist auf der [Homepage der EFTA](#) in englischer Sprache aufgeschaltet.

Ab Inkrafttreten können die üblichen Dokumente auch im Dokument [R-30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung"](#) abgerufen werden.

Die weitere Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst.

---

<sup>2</sup> Siehe „Zollerleichterungen“, Ziffer 3, der [Bemerkungen zum Zolltarif - Tares](#)

<sup>3</sup> ZG; SR 631.0

## Anhang

Wortlaut der Ursprungserklärung gemäss Appendix 3 des Anhangs I

### *Englische Version*

The exporter of the products covered by this document (authorisation No...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin.

.....  
(Place and Date)

.....  
(Signature of the exporter; in addition the name of the person signing the declaration has to be indicated in clear script)

### *Spanische Version*

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización no...) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... .

.....  
(Lugar y fecha)

.....  
(Firma del exportador; adicionalmente el nombre de la persona que firma la declaración debe ser indicado claramente)